



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitung Aldingen-Tuttlingen Leitungsverschwenkung

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 07.12.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Hintergrund des angezeigten Vorhabens ist die Kompletterneuerung des Umspannwerks Spaichingen. Im Zuge dieses Vorhabens werden die Portale, durch welche die 110-kV-Stromkreise der 110-kV-Freileitung Aldingen – Tuttlingen (Anlage 0902), angebunden werden, durch neue Portale ersetzt. Nach Errichtung der neuen Portale müssen die Leiterseile der 110-kV-Leitung an diese angebunden werden. Weil die neuen Portale (E01, E10 sowie E12) versetzt zu den alten Portalen gebaut werden, sollen die Leiterseile zwischen den Masten 021 und 022 (innerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens) verschwenkt werden.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer standortbezogenen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht

keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3. des UVPG vorliegen. Im Eingriffsbereich befinden sich insbesondere keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope. Aus diesem Grund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 18.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg